

2.1. Die **Art und Weise der Begehung der Straftat** umfaßt die tatbestandsmäßige Art und Weise der Einwirkung des Beschuldigten (vgl. Anm.4. zu § 15) auf das Objekt der Straftat, die äußeren Formen des strafbaren Handelns (Tun oder Unterlassen), die bei der Durchführung der Straftat benutzten Mittel und angewandten Methoden nach Umfang, Art und Intensität sowie die Bedingungen von Zeit und Raum, mit denen die Tat in Zusammenhang steht und die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind.

2.2. Zu den aufzuklärenden **Ursachen und Bedingungen** gehören die Faktoren, die beim Beschuldigten zur Entscheidung für die Straftat geführt haben. Das können neben den Einstellungen des Beschuldigten (z. B. Habsucht, Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit, Alkoholmißbrauch) auch gesellschaftliche Bedingungen sein, die sich auf die Entscheidung zur Straftat ausgewirkt haben (z. B. Vernachlässigung von Sicherheit und Ordnung sowie Rechnungsführung und Kontrolle, Vergeudung gesellschaftlicher Fonds im Wirkungsbereich des Beschuldigten).

2.3. Unter **entstandenem Schaden** ist die Gesamtheit der schädlichen Folgen (materielle und ideelle schädliche Auswirkungen sowie herbeigeführte konkrete Gefahrenzustände) für den einzelnen Geschädigten, aber auch für die Gesellschaft zu verstehen. Aufzuklären ist neben dem direkten auch der Folgeschaden, soweit das im Ermittlungsverfahren möglich ist. Zugleich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten aufzuklären, um eine konsequente Wiedergutmachung des materiellen Schadens (vgl. Anm. 1.3. zu § 17) gewährleisten zu können.

2.4. Bei der Aufklärung der **Persönlichkeit des Beschuldigten** sind die Umstände festzustellen, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen. Diese können sehr verschieden sein und sich z. B. auf seine berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit, seinen Gesundheitszustand und seine psychischen Züge, sein Verhältnis zu seiner Familie, seine Lebensbedingungen, seine Einstellung zu dem durch die Straftat Geschädigten beziehen. Bei Wiederholungstätern ist aufzuklären, ob ein innerer Zusammenhang zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, besteht und welche Gründe es für die erneute Straffälligkeit gibt. Bei der Aufklärung des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat ist u. a. festzustellen, wel-

chen Beitrag er geleistet hat, um die Straftat aufzudecken und aufzuklären sowie negative Folgen zu beseitigen oder weitere schädliche Auswirkungen zu verhindern.

2.5. **Art und Schwere der Schuld:** Bei der Aufklärung der Schuldart ist festzustellen, ob die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat vorsätzlich (vgl. § 6 StGB) oder fahrlässig (vgl. §§ 7, 8 StGB) begangen worden ist. Die Aufklärung der Schwere der Schuld erfordert die Feststellung ihres Ausmaßes, des Grades der subjektiven Verantwortungslosigkeit oder Pflichtwidrigkeit. Bei der Aufklärung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat festzustellen, die den Beschuldigten zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben (vgl. § 5 Abs.2 StGB). Das können sein: die Einstellung des Beschuldigten zu den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens (z. B. hartnäckige Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens), seine Motive und Beweggründe, die Intensität des Täterwillens, die Täter-Opfer-Beziehungen, Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit des Beschuldigten beeinflussen (z. B. Affekt, erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit).

2.6. Zum **Begriff „in belastender und entlastender Hinsicht“** vgl. Anm.4. zu § 22.

2.7. Die **Ermittlung der Beweismittel** (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) ist der gesamte Weg des Suchens, des Auffindens und des Erlangens der Beweismittel. Dazu gehören die Ermittlung von Beschuldigten, Zeugen (vgl. Anm. 1. zu § 25) und sachverständigen Zeugen (vgl. Anm. 1. zu § 35), die Begutachtung durch Sachverständige (vgl. Anm. 1. zu § 38), die Ereignisortbesichtigung, die Spurensuche, die Suche nach Beweisgegenständen (vgl. Anm. 1. zu § 49) und Aufzeichnungen (vgl. Anm. 2.1. zu § 49), die Durchführung von Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen (vgl. Anm. 1.2. zu § 50), Untersuchungsexperimenten und die Beschaffung des Strafregisterauszuges.

2.8. Die **Überprüfung der Beweismittel** ist die Vorbereitung der Beweiswürdigung (vgl. Anm. 5. zu § 22). Während der Beweisüberprüfung wird das jeweilige Beweismittel analysiert. Die Beweisquelle muß daraufhin überprüft werden, ob sie Eigenschaften besitzt, aus denen Schlüsse auf die Beweis-